



Stadt Soltau

B e k a n n t m a c h u n g

Satzung der Stadt Soltau über den Erlass einer erneuten Veränderungssperre im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 101 zwischen Bergstraße, Neue Straße und Postgang in Soltau

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 25.02.2016 im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 101 zwischen Bergstraße, Neue Straße und Postgang in Soltau eine erneute Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Gebiet zwischen den Straßen Bergstraße, Neue Straße und Postgang.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft und wird gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, Fachgruppe 61, Planung und Raumordnung, 29614 Soltau, während der Sprechzeiten von montags bis freitags ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Soltau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse <https://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen>.

Soltau, den 25.02.2016

Stadt Soltau, gez. Helge Röbbert, Bürgermeister, L.S.